

der Untersuchungsarbeit wesentlich abhängig. Die Durchsetzung dieses Erfordernisses heißt, die Kontrolle von Ermittlungsverfahren zum festen Bestandteil der Jahresarbeitsplanung und der operativen Planung des Leiters zu machen. Sporadische, nicht genügend vorbereitete Kontrollen sind oftmals Ausdruck einer ungenügenden Planung von Kontrollaufgaben und -schwerpunkten.

Die Gewährleistung einer hohen Planmäßigkeit und Kontinuität schließt natürlich nicht die Durchführung überraschend angesetzter, sich aus bestimmten Notwendigkeiten ergebender Kontrollen aus. Die Durchführung derartiger Kontrollen ergibt sich u. a. aus der bereits beschriebenen hohen Variabilität und Dynamik, die der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zugrundeliegt.

Wesentlicher Inhalt der Planung der Kontrolle von Ermittlungsverfahren ist die mit ihr verfolgte Zielstellung, die inhaltlichen Schwerpunkte der Kontrolle, die anzuwendenden Kontrollmethoden, die Verantwortlichkeiten und Termine sowie die erforderlichen Maßnahmen der Auswertung und notwendige Nachkontrollen. Dabei müssen sich die vom Leiter geplanten Kontrollaufgaben und -verantwortungen in den Arbeitsplänen unterstellter Leiter widerspiegeln. Für die Planung von Kontrollen gilt gleichfalls der Grundsatz, daß sie sich durch hohe Variabilität entsprechend den sich verändernden Bedingungen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren auszeichnen muß. Eine Grundvoraussetzung dafür ist die ständige Analyse des Leiters, ob er entsprechend den Bedingungen seines Verantwortungsbereichs und der Vorgangsentwicklung rechtzeitig die erforderlichen, dringenden Kontrollaufgaben erkannt und geeignete Schritte zu ihrer Realisierung eingeleitet hat. Ein derartiger Arbeitsstil bei der Planung von Kontrollaufgaben vermeidet solche, die Effektivität der Kontrolle von Ermittlungsverfahren beeinträchtigende Erscheinungen wie Doppelgleisigkeit in der Kontrolltätigkeit von Leitern, die Vernachlässigung des kombinierten Einsatzes verschiedener Kontroll-